

Antrag

der Abgeordneten Dr. Marcel Klinge, Manuel Höferlin, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Katja Hessel, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Dr. Lukas Köhler, Carina Konrad, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Till Mansmann, Roman Müller-Böhm, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Matthias Nölke, Matthias Seestern-Pauly, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Datenschutz gewährleisten – Vertrauen in die Datenerfassung in der Gastronomie stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesländer haben seit Bestehen der Corona-Pandemie, gestützt auf § 32 i. V. m. den §§ 28 bis 31 IfSG, Verordnungen erlassen, in denen infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 festgelegt werden (sog. Corona-Verordnungen).

Seitdem Menschenansammlungen, Veranstaltungen und Freizeitangebote, beispielsweise in der Gastronomie, unter Wahrung von Abstand und Hygieneregeln nach den Kontaktbeschränkungen der ersten Pandemie-Phase wieder stattfinden können, enthalten die Corona-Verordnungen der Länder fast ausnahmslos auch Verpflichtungen für Veranstalter, Kontaktdaten von Gästen zu dokumentieren (sog. Gästelisten) und für eine bestimmte Frist aufzubewahren. Die dokumentierten Kontaktdaten sollen im Fall einer bestätigten Infektion eines Gastes mit SARS-CoV-2 die schnelle Ermittlung von Kontakt- und Infektionsketten durch die zuständigen Gesundheitsämter ermöglichen.

Am 29.09.2020 haben sich die Länderchefinnen und Länderchefs gemeinsam mit der Bundeskanzlerin erstmals mit dem Umgang mit sogenannten „Gästelisten“ in der Gastronomie befasst und ein Mindestbußgeld bei falschen persönlichen Angaben beschlossen (Quelle: www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/1792238/bbe262)

252712bf09bbb85f93effa9b15/2020-08-29-beschluss-mpk-data.pdf?download=1).

Dies hat zur Folge, dass die Corona-Verordnungen der Länder nun angepasst werden müssen. Ergänzend werden Gaststättenbetreiber dazu aufgefordert, künftig Plausibilitätskontrollen durchzuführen, um die Richtigkeit der angegebenen Daten zu überprüfen.

Neben der Nutzung der dokumentierten Kontaktdaten zur Nachverfolgung von möglichen Infektionsketten durch die zuständigen Gesundheitsämter werden auch immer mehr Fälle bekannt, in denen Ermittlungsbehörden zum Zweck der Strafverfolgung oder sogar zum Auffinden von Zeugen Zugriff auf die Gästedaten genommen oder diese gar beschlagnahmt haben (Quelle: www.tagesspiegel.de/politik/faelle-aus-fuenf-bundeslaendern-bekannt-polizei-nutzt-kontaktdaten-aus-restaurants-auch-zur-strafverfolgung/26056130.html).

Dabei unterscheiden sich sowohl die rechtlichen Vorgaben in den Corona-Verordnungen als auch die praktische Umsetzung dieser Vorgaben zur Dokumentation von Kontaktdaten in den Ländern stark voneinander. Unterschiede existieren sowohl in Bezug auf die Verpflichtung zur Erhebung der Kontaktdaten und deren Speicherdauer als auch in Bezug auf die Gewährung des Zugriffs auf die Daten für Gesundheitsämter oder andere öffentliche Stellen, wie etwa Strafverfolgungsbehörden.

Die Zulässigkeit des Zugriffs auf die Gästedaten ist umstritten. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sollte nur in klar gesetzlich definierten Grenzen erfolgen. Zumal es sich nicht nur um die persönlichen Kontaktdaten handelt, die offenbart werden, sondern diese in Verbindung mit den Einrichtungen oder Veranstaltungen in denen sie hinterlassen werden, weitere sensible Dinge offenbaren können. Exemplarisch sei etwa der Besuch einer Schwulenbar genannt oder auch der Besuch von Einrichtungen konfessioneller, politischer oder weltanschaulicher Prägung, bei denen je nach Ausgestaltung der Verordnungen und den konkreten Umständen des Einzelfalls, ebenfalls Daten erhoben werden.

Da die Sammlung der Daten zunächst anlasslos erfolgt, um für den Eintritt eines unbestimmten Ereignisses vorzusorgen, wurde die Verpflichtung zur Dokumentation von Kontaktdaten von Gästen bereits als analoge Vorratsdatenspeicherung bezeichnet. Zusammen mit der Ungewissheit, ob möglicherweise andere Stellen als die Gesundheitsbehörden die Gästedaten verwenden, hat die Maßnahme der Dokumentation von Kontaktdaten bei der Bevölkerung schon deutlich an Vertrauen eingebüßt. Dies führt dazu, dass fiktive Namen, Adressen oder Telefonnummern von Gästen eingetragen werden und hierdurch die Gesundheitsämter Kontaktketten entweder gar nicht oder nur mit starker zeitlicher Verzögerung nachverfolgen können (Quelle: www.golem.de/news/corona-gaesteliste-gesundheitsbehoerden-auf-der-suche-nach-darth-vader-2009-150950.html). Das eigentliche Ziel des Gesundheitsschutzes, welches der Erhebung von Kontaktdaten der Gäste zugrunde liegt, könnte so vereitelt werden.

Um sicherzustellen, dass Kontaktdaten von Gästen nicht für andere Zwecke als den Gesundheitsschutz eingesetzt werden, hat bereits der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz eine gesetzliche Grundlage auf Bundesebene gefordert. Der rheinland-pfälzische Justizminister Herbert Mertin spricht sich dafür aus, nach dem Vorbild des Infrastrukturabgabengesetzes, welches die Verwendung der Mautdaten eindeutig regelt, eine ähnliche Regelung für die Verwendung von Daten, die zum Zwecke des Gesundheitsschutzes erhoben wurden, in das Infektionsschutzgesetz aufzunehmen (Quelle: www.welt.de/regionales/rheinland-pfalz-saarland/article212849594/Dieter-Kugelmann-fuer-hoehere-Zugriffshuerden-auf-Gaestelisten.html).

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. in Vorbereitung auf die nächste Ministerpräsidentenkonferenz die rechtlichen Vorgaben und die praktische Ausgestaltung der Kontakterhebung von Gästen zum Thema zu machen sowie einen Konsens für eine einheitliche Ausgestaltung der Corona-Verordnungen der Bundesländer im Bereich der Gästedatenerfassung zu erreichen;
 2. zu prüfen, ob aus verfassungsrechtlichen Gründen eine gesetzliche Grundlage für Regelungen zur Erhebung von Gästedaten in Corona-Verordnungen in das IfSG aufgenommen werden muss;
 3. gemeinsam mit den Ländern dafür Sorge zu tragen, dass die Festlegungen aus dem Beschluss vom 29.09.2020 dahingehend umgesetzt werden, dass hoheitliche Aufgaben, wie die Überprüfung von Personalien (beispielsweise im Rahmen der sogenannten Plausibilitätskontrollen) nicht auf Gaststättenbetreiber oder andere private Akteure übertragen werden;
 4. eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zu schaffen, welche die Voraussetzungen eines Zugriffs auf die Gästelisten für die Zwecke der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr festlegt, wie dies viele Landesdatenschutzbeauftragte fordern; dies erscheint erforderlich, um das Vertrauen und die Kooperationsbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger wiederherzustellen, die sicher sein müssen, dass ihre Daten von staatlichen Stellen nicht für Zwecke verwendet werden, die sie nicht voraussehen können oder die nur Bagatellen betreffen;
 5. die von den Corona-Verordnungen betroffenen Adressaten (wie etwa Gastronomen) bei der Umsetzung ihrer Verpflichtung zur Dokumentation von Gästedaten zu unterstützen, beispielsweise durch Handreichungen betreffend die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben beim Erfassen und Aufbewahren von Gästedaten;
 6. sich dafür einzusetzen, dass neben der analogen Erfassung von Gästedaten auch die Nutzung digitaler Lösungen angeboten werden kann, um datensparsam und sicher die Anwesenheit von Gästen zum Zweck der Kontaktnachverfolgung zu dokumentieren. Eine Übermittlung der Kontaktdaten durch Gast oder Veranstalter erfolgt erst, wenn diese zur Nachverfolgung einer Infektionskette erforderlich sind. Insbesondere die Notwendigkeit zur Durchführung von Plausibilitätskontrollen könnte jedoch der Nutzung digitaler und datensparsamer Lösungen entgegenstehen. Um digitale Ansätze zu ermöglichen, müssen deshalb gegebenenfalls die Regelungen in den Corona-Verordnungen der Länder einheitlich angepasst werden.

Berlin, den 27. Oktober 2020

Christian Lindner und Fraktion

